Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)
Landesverband Schleswig-Holstein | Lorentzendamm 16 | 24103 Kiel

Amt Mitteldithmarschen
– Fachdienst Bauverwaltung –
Roggenstraße 14
25704 Meldorf

Per E-Mail an: S.Blender@mitteldithmarschen.de

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland

Landesverband Schleswig-Holstein e. V. (BUND SH)

Lorentzendamm 16
24103 Kiel
Tel. +49 431 66060-0
Fax +49 431 66060-33

info@bund-sh.de
www.bund-sh.de

Bearbeitung durch:
Wencke Lehmacher,

Kreisgruppe Dithmarschen

E-Mail:
info@bund-dithmarschen.de

Kiel, 11.12.2025

Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Odderade Gebiet: „südlich der Bebauung Dorfstraße, westlich der Lehrsbütteler Straße sowie nördlich des Verbandsvorfluters 0229“ - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND Schleswig-Holstein, Kreisgruppe Dithmarschen, bedankt sich für die Beteiligung am Verfahren und nimmt die Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 3 Odderade zur Kenntnis. Nach Durchsicht der Begründung und der Anlagen vom Oktober 2025 äußern wir uns wie folgt:

1. Allgemeine Einschätzung

Die Gemeinde Odderade beabsichtigt, mit dem Bebauungsplan Nr. 3 ein neues Allgemeines Wohngebiet (WA) mit rund 16 Baugrundstücken südlich der Dorfstraße auszuweisen. Das Plangebiet befindet sich bisher im Außenbereich (§ 35 BauGB) und wird landwirtschaftlich als Grünland genutzt.
Der BUND erkennt das Ziel einer maßvollen Ortsentwicklung grundsätzlich an. Gleichzeitig handelt es sich um einen neuen Flächenverbrauch außerhalb des bebauten Ortskerns, der im Widerspruch zu den Grundsätzen der Innenentwicklung (§ 1a Abs. 2 BauGB) steht. Eine sachgerechte Abwägung setzt voraus, dass Innenentwicklungs- und Nachverdichtungspotenziale zuvor nachgewiesen werden.

2. Eingriffs- und Kompensationsregelung (§ 1a Abs. 3 BauGB)

Der Umweltbericht benennt erhebliche Eingriffe durch Versiegelung, Geländeprofilierung und den Verlust von Vegetationsstrukturen (Knicks, Grünland). Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen werden bislang nicht flächenscharf dargestellt, sondern nur allgemein auf „landwirtschaftliche Flächen im Gemeindegebiet“ verwiesen.
Nach Auffassung des BUND genügt dies nicht den gesetzlichen Anforderungen des § 1a Abs. 3 BauGB. Das Innenministerium Schleswig-Holstein hat in vergleichbaren Verfahren (z. B. Tornesch B-Plan 47 / 2025) ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Kompensation über ein Ökokonto die konkrete Fläche, Maßnahmenbeschreibung sowie Pflege- und Entwicklungsziele in der Begründung inhaltlich und kartografisch darzustellen sind.

Diese Auffassung wird durch das Urteil des VGH Hessen vom 18. Mai 2017 – 4 C 2399/15 bestätigt, wonach auch extern liegende Ausgleichsflächen zum räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans gehören und in der Auslegung benannt werden müssen.
Der BUND fordert,

- eine flächenscharfe Darstellung der vorgesehenen Ausgleichsflächen,
- eine Absicherung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,
- sowie die Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde vor Satzungsbeschluss.

3. Knickschutz und Biotopverbund

Im Plangebiet befinden sich mehrere Knicks (gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG SH). Die Planunterlagen sehen die Entfernung zweier Knickabschnitte vor, um Zufahrten und Parzellenzugänge zu ermöglichen. Der BUND weist darauf hin, dass dies einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild und den Biotopverbund darstellt.
Nach § 21 Abs. 3 LNatSchG SH sind Knicks vorrangig zu erhalten; ihre Beseitigung ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen. Eine rein private Bauflächenerweiterung stellt keinen solchen Grund dar.
Der BUND fordert, die Knickabschnitte vollständig zu erhalten und die Erschließung so zu gestalten, dass bestehende Strukturen integriert werden (z. B. Zufahrten über vorhandene Knicksäume). Etwaige Ersatzpflanzungen sind in gleicher Länge, Breite und Strukturqualität festzusetzen.

4. Nähe zu Schutzgebieten und Biotopverbundsystem

Das Plangebiet liegt im Einflussbereich des Biotopverbundsystems „Riesewohld“ (Abstand ca. 170 m) sowie in der Nähe mehrerer gesetzlich geschützter Feucht- und Grünlandbiotope. Diese Lage erfordert eine besondere Beachtung kumulativer Wirkungen (Licht, Lärm, Haustiere, Flächenzerschneidung).
Der BUND empfiehlt, die Belange des Biotopverbunds im Umweltbericht stärker zu berücksichtigen und potenzielle Wanderkorridore für Amphibien südlich des Verbandsvorfluters zu erhalten bzw. aufzuwerten (z. B. Saumstreifen, Amphibienleitelemente).

5. Wasserhaushalt und Retention

Das Plangebiet grenzt unmittelbar an den Verbandsvorfluter 0229. Der BUND regt an, einen ausreichenden Gewässerrandstreifen (mindestens 5 m) dauerhaft von Bebauung und Lagerung freizuhalten (§ 38 WHG). Zur Minderung des Eingriffs in den Wasserhaushalt sollten Versickerungs- und Rückhaltemaßnahmen (Mulden, Rigolen, Gründächer) vorgesehen werden.

6. Landschaftsbild und Klima

Der Planbereich liegt in exponierter Lage am südlichen Ortsrand. Eine Bebauung verändert das Orts- und Landschaftsbild deutlich. Eingrünung mit heimischen Gehölzen, Blend- und Lichtminimierung (warmweiß, nach unten gerichtet) sowie eine Begrünung der Dachflächen sind als verbindliche Maßnahmen festzusetzen.

Diese tragen auch zur lokalen Klimaanpassung bei und reduzieren die Hitzebelastung in neuen Siedlungsbereichen.

7. Artenschutz

Der Artenschutzbeitrag (Stand 16.09.2025) weist keine streng geschützten Arten nach, stellt jedoch potenzielle Nutzungen durch Brutvögel und wandernde Amphibien fest. Der BUND unterstützt die dort vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeiten außerhalb der Brutzeit, Erhalt von Gehölzen) und fordert, diese verbindlich in den Festsetzungen des B-Plans zu verankern.

8. Fazit

Der BUND Schleswig-Holstein, Kreisgruppe Dithmarschen, bittet die Gemeinde Odderade, im weiteren Verfahren insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Erhalt der Knickstrukturen im Plangebiet,
- flächenscharfe Ausgleichsdarstellung nach § 1a Abs. 3 BauGB,
- Schutz des Verbandsvorfluters und des Biotopverbunds Riesewohld,
- Einbindung naturnaher Retentionsmaßnahmen,
- und Verankerung artenschutzrechtlicher Vorgaben in den textlichen Festsetzungen.

Wir bitten um Beteiligung auch in den weiteren Planungsphasen und danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen
i.A. Wencke Lehmacher
BUND Kreisgruppe Dithmarschen